

Protokolleintrag vom 21.10.2015

2015/338

Schriftliche Anfrage von Markus Knauss (Grüne) vom 21.10.2015:

Spielraum für die Änderung von Strassenprojekten nach der Planaufgabe sowie Entwicklung von Qualitätsstandards für die Veloinfrastruktur der Stadt

Von Markus Knauss (Grüne) ist am 21. Oktober 2015 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Bei der Planung von Strassenprojekten im Kanton Zürich ist die Mitwirkung der Bevölkerung und der rekurs- und beschwerdeberechtigten Personen und Organisationen im Strassengesetz geregelt. Allerdings kann die Mitwirkung der Bevölkerung nur dann garantiert werden, wenn auch die Überarbeitung von Projekten transparent und in einem klaren Rahmen erfolgt. Hier ist insbesondere die Projektüberarbeitung nach erfolgtem Einwendungsverfahren von Bedeutung und lässt der Verwaltung einen erheblichen Ermessensspielraum.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gross ist der Spielraum der Verwaltung, Projekte, die nach §13 Strassengesetz aufgelegt wurden, für die Auflage nach §16/17 abzuändern, ohne diese noch einmal nach §13 auflegen zu müssen und damit diese Veränderungen der Mitwirkung der Bevölkerung zu entziehen?
2. Gab es in den letzten zwei Jahren Projekte, die, nach der Planaufgabe nach § 13 Strassengesetz, grössere Veränderungen erfahren haben, ohne dass eine erneute Planaufgabe nach § 13 Strassengesetz erfolgt wäre (z. B. Velowege wurden wieder gestrichen, Parkplatzzahlen erhöht, mehr Bäume gefällt als ursprünglich vorgesehen; gebeten wird um eine Auflistung dieser Projekte und eine Begründung, warum auf eine neue Planaufgabe nach § 13 verzichtet wurde).
3. Wie beurteilt der Stadtrat das Projekt Albisriederplatz unter diesem Aspekt: Bei der Auflage nach §13 Strassengesetz im Jahr 2012 war rund um den Platz ein durchgehender Velostreifen geplant. In der Auflage nach §16/17 Strassengesetz wurde auf den Velostreifen auf dem Platz verzichtet und dafür ein Kreisverkehr geplant, ohne eine neue Planaufgabe nach §13 Strassengesetz durchzuführen.
4. Eine lange Leidenszeit weist die Verkehrsorganisation Uraniastrasse/Sihlstrasse auf. Der Richtplaneintrag erfolgte im Jahr 1998, nachdem verschiedenste Konzeptstudien den Sinn einer autofreien Sihlstrasse erhärtet hatten. Seit dem Projektstart 2008 erfolgte die Auflage nach §13 Strassengesetz erst im Jahr 2012. Die Auflage nach §16/17 Strassengesetz ist für das Jahr 2016 vorgesehen. Kann nun der Termin im Jahre 2016 eingehalten werden? Da davon auszugehen ist, dass das Projekt stark verändert wird, erfolgt noch einmal eine Planaufgabe nach § 13 oder erachtet der Stadtrat die Projektänderungen als untergeordnet?
5. Ein weiteres Projekt, das einen längeren Planungsprozess durchläuft, ist die Gutstrasse. Die Planaufgabe nach §13 Strassengesetz erfolgte 2012, diejenige nach §16/17 Strassengesetz 2014. Das Projekt ist mittlerweile rechtskräftig. Während im Budget 2015 noch ein Betrag von Fr. 50'000.- eingestellt worden ist, fehlt ein Betrag im Budgetentwurf 2016? Erfolgt hier eine Neuplanung? Falls ja, wie hoch war der Betrag für die Planungskosten bis zur rechtskräftigen Bewilligung? Mit welchen Kosten wäre bei einer allfälligen Neuplanung zu rechnen? Sind entsprechende Beträge im Budget 2016 eingestellt und unter welchem Konto finden sich diese?
6. Gibt es weitere Strassenbauprojekte, die zwar rechtskräftig bewilligt sind, bei denen aber eine Neuplanung erfolgt (gebeten wird um eine Auflistung der Projekte und die Gründe, warum eine Neuplanung erfolgt und wie der Verfahrensverlauf geplant ist, also nur noch Planaufgabe nach §13 oder nur noch nach § 16/17)?
7. Beim Projekt Stampfenbachstrasse wurde bei der Planaufgabe nach § 13 im Jahr 2013 der Veloweg bergwärts im östlichen Teil auf dem Trottoir geführt. Diese Veloführung wurde im Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen 2014 verteidigt. Im Auflageprojekt nach § 16/17 werden die Velos nun nicht mehr auf dem Trottoir geführt, dafür findet sich neu eine Markierung „Randeinfärbung gemäss Entwurf Velostandards Stadt Zürich (B=0.60m)“. Wertet der Stadtrat diese Änderung als untergeordnet? Warum wurde im Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, diese Veloführung noch verteidigt, später aber wieder abgeändert?
8. An der Medienkonferenz zum Masterplan Veloverkehr wurden 2012 Qualitätsstandards für die Ausgestaltung von Velorouten in Aussicht gestellt. Der Verkehrskommission wurden 2013 solche Standards vorgestellt und in Aussicht gestellt, dass eine definitive Planungsanweisung „Veloinfrastruktur Stadt Zürich“ bis 2014 erarbeitet werde. Von Randeinfärbungen war allerdings nicht die Rede. Wie stellt sich der Stadtrat dazu, dass auch drei Jahre nach der Präsentation des Masterplans Velo durch die Stadtpräsidentin Mauch, die Stadträtin Genner und Stadtrat Leupi solche Qualitätsstandards immer noch fehlen? Und wie stellt sich der Stadtrat dazu, dass Planungen aufgrund von Entwurfspapieren erfolgen? Ist der Stadtrat der Meinung, dass Randeinfärbungen auf kommunalen oder regionalen Velorouten genügen, um ein sicheres und alltagstaugliches Velowegnetz zu schaffen?

Mitteilung an den Stadtrat